Beitragsordnung

der WG Pro8 – für uns im Haselgrund

Gemäß § 4 seiner Satzung hat die Mitgliederversammlung der WG Pro8 – für uns im Haselgrund am 29.04.2019 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder andere geartete Leistungen.

Mit der Beitrittserklärung in den Verein wird die jeweils gültige Beitragsordnung ausgehändigt und nach erfolgter Aufnahmebestätigung in den Verein für die neuen Vereinsmitglieder verbindlich.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Der Beitrag für eine natürliche Person beträgt 20,00 € pro Kalenderjahr.

§ 3 Freistellung von der Beitragspflicht

Eine Freistellung von der Beitragspflicht kann der Vorstand für natürliche Personen, die nach dem 1. Oktober ihren Beitritt zum Verein erklären, für das laufende Kalenderjahr beschließen.

§ 4 Regelungen

- 1. Die Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten
- 2. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3. Bei einer Beitrittserklärung im Laufe des Jahres ist der volle Beitrag des laufenden Kalenderjahres mit dem Monat der Aufnahmebestätigung zu zahlen.
- 4. Mit dem Eingang der ersten Beitragszahlung ist die Aufnahme in den Verein abgeschlossen.
- 5. Ein Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Den Nachweis über einen wirksamen Austritt aus dem Verein hat das Mitglied zu erbringen.
- 6. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
- 7. Kommt ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung durch den Vorstand, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird.
- 8. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung durch den Vorstand. Mit der zweiten schriftlichen Mahnung wird ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand von 5,00 € berechnet und fällig.
- 9. Der Vorstand hat das Recht, jedes Vereinsmitglied, welches seinen Mitgliedsbeitrag nicht nach der zweiten Mahnung gezahlt hat, aus dem Verein auszuschließen.
- 10. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Der Verein verpflichtet sich, personengeschützte Daten der Vereinsmitglieder nach dem Bundesdatenschutzgesetz zu speichern.

§ 5 Zahlung und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

- 1. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 01.01. bis zum 31.12. erhoben.
- 2. Monatliche Beiträge sind, außer nach § 4 Nr. 2 und 3, nicht vorgesehen.
- 3. Mitglieder, haben ihren Beitrag bis spätestens zum 31.01. des laufenden Jahres oder im Monat der Aufnahme auf das der unter § 6 aufgeführte Vereinskonto zu überweisen.

§ 6 Vereinskonto

Die Mitgliedbeiträge sind durch Überweisung auf das folgende Kontozu leisten:

Rhön-Rennsteig Sparkasse

IBAN: DE75 8405 0000 1706 3501 19

BIC: HELADEF1RRS

§ 7 Veränderungen

- 1. Sollte sich der Status eines Vereinsmitgliedes nach § 2 ändern, so hat das Vereinsmitglied dies dem Vorstand mitzuteilen.
- 2. Eine Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt mit der Beitragserhebung im folgenden Kalenderjahr.

§ 8 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und behält ihre Gültigkeit bis eine Änderung durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Steinbach-Hallenberg, den 29.04.2019

Der Vorstand